

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der § 5 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993), § 4, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl I. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KJFZ), als Stätte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde im Sinne des § 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Das KJFZ und seine Räumlichkeiten sollen vorrangig Jugendvereinen und Organisationen, die an der Gestaltung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken, zur Verfügung gestellt werden. Soweit Belange der Kinder- und Jugendfreizeit oder sonstige öffentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden, können auch andere Personen zur Nutzung zugelassen werden.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KJFZ) ist von Montag bis Freitag für die offene Kinder- und Jugendarbeit von 13.00 Uhr - 22.00 Uhr und bei vorliegendem Bedarf auch am Wochenende zu öffnen. Für Veranstaltungen oder zu besonderen Anlässen kann auf schriftlichem Antrag eine Ausnahme von der geregelten Öffnungszeit gewährt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Stadt Ludwigsfelde oder bei dem /der Leiter/in des KJFZ einzureichen.
- (2) Bei Veranstaltungen ist zu gewähren, daß ein geschäftsfähiger verantwortlicher Leiter die Aufsicht übernimmt. Bei Bedarf sind zur Sicherung von Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung weitere Aufsichtskräfte heranzuziehen.
- (3) Die Hausordnung (in Ihrer jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung können zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Räume können auf Antrag befristet oder auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Im Antrag sind Dauer und Zweck der beabsichtigten Nutzung anzugeben. Bei Gestattung der Nutzung können Auflagen erteilt und Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Bei einer Dauernutzung regelt sich das Nutzungsverhältnis durch einen besonderen Vertragsabschluß (Benutzungserlaubnis).

Bei Verstößen gegen die Auflagen, Nebenbestimmungen oder Regelungen des Vertrages kann die Gestattung widerrufen werden.

- (2) Die Benutzungserlaubnis enthält insbesondere Angaben über:

- den Zweck der Nutzung bzw. der Veranstaltung,
- die Zeiträume der Nutzung,
- die für den Zweck der Nutzung bzw. für die Veranstaltung verantwortlichen Personen und Gebühren bzw. anteilige Betriebskosten.

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.

Der Antrag soll spätestens 2 Wochen vor geplantem Nutzungsbeginn bei der Stadt Ludwigsfelde gestellt werden und die für die Erlaubniserteilung notwendigen Angaben enthalten.

Eine auf Dauer beantragte Erlaubnis wird durch den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem Nutzer erteilt.

§ 4

Haftung

(1) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis haftet für alle Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen.

Der Inhaber der Benutzungserlaubnis hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden könnten, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis haftet gegenüber der Stadt Ludwigsfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher an den übergebenen Räumen, den Einrichtungsgegenständen sowie den Außenanlagen verursachen.

(3) Auf Verlangen der Stadt Ludwigsfelde ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt Ludwigsfelde kann die Erteilung der Benutzungserlaubnis von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 5

Der Jugendhausrat

(1) Im KJFZ ist ein Jugendhausrat zu bilden.

(2) Dem Jugendhausrat gehören je ein Vertreter der im KJFZ tätigen Vereine und Organisationen mit längerfristiger Benutzungserlaubnis an.

(3) Der Jugendhausrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Jugendhausrat hat insbesondere die Aufgabe, die Leitung des KJFZ bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und aus der Satzung resultierenden Aufgaben zu unterstützen. Er kann sich eine Jugendhausratsordnung geben, in der Ziele, Aufgaben und Inhalte für den Jugendhausrat geregelt sind.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen, die das Freizeitangebot des KJFZ betreffen, soll der Jugendhausrat stets gehört werden. Soweit er sich nicht binnen 2 Wochen zur geplanten Maßnahme äußert, ist dies als Zustimmung zu werten.

§ 6

Grundsätze der Erhebung von Gebühren und anteiligen Betriebskosten

(1) Für die Benutzung von Räumen und deren Einrichtungsgegenstände sowie für damit zusammenhängende Leistungen werden Gebühren nur nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Betriebskosten sind anteilig nach § 8 dieser Satzung für die unter § 1 Abs. 2, 1. Satz dieser Satzung genannten Nutzer zu erheben.
Voraussetzung ist eine längerfristige Benutzungserlaubnis.

(3) Gebühren und anteilige Betriebskosten werden mittels Bescheid erhoben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bewilligung der Nutzung von nicht mit einer langfristigen Benutzungserlaubnis vergebenen Räumen.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Zugang des Gebührenbescheides ein.

(3) Gebührenschuldner ist der Adressat des Bewilligungs- und Gebührenbescheides.

(4) Die unter § 1 Abs. 2, 1. Satz dieser Satzung genannten Nutzer sind gebührenbefreit.

(5) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem in der Anlage befindlichen Gebührentarif. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

(6) Führen andere als die im § 1 dieser Satzung genannten Nutzer eine Veranstaltung durch, mit der sie gewerbliche oder sonstige

Erwerbszwecke verfolgen, kann der festgelegte Gebührentarif bis zur doppelten Höhe erhoben werden.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit von anteiligen Betriebskosten

- (1) An den Kosten des laufenden Betriebes werden die Dauernutzer mit einer Benutzungserlaubnis angemessen beteiligt. Sie haben einen Anteil in Höhe von 1,00 DM/m² im Monat für die in der Benutzungserlaubnis festgeschriebene Fläche zu zahlen.
- (2) Diese anteiligen Betriebskosten sind halbjährlich bis zum 15.02. bzw. 15.07. im voraus zu zahlen.
- (3) Die anteiligen Betriebskosten können jährlich an die tatsächlichen Betriebskosten angepaßt werden.

§ 9

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Ludwigsfelde, 31. Dezember 1997

gez. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister